

HINWEISE ZUR

Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen

Version 1.17 vom 23.10.2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Fremden-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen

HINWEISE

Die Rahmenbedingungen für die Fremden-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik und der Statistik zu den Fremdenpolizeilichen Maßnahmen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Bis zum 01.01.2014 standen als Datenquellen das Fremdeninformationssystem (FIS) und das Asylwerberinformationssystem (AIS) zur Verfügung, welche ab dem 01.01.2014 durch die Integrierte Fremdenapplikation (IFA) bzw. das Integrierte Zentrale Fremdenregister (IZR) ersetzt wurden.

Die vorliegende Statistik beruht auf den von den jeweiligen Behörden bis zum Stichtag gespeicherten Daten. Es kann aus organisatorischen, verwaltungstechnischen oder auch rechtlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Speicherung kommen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Aktualität der Daten. Es werden daher immer alle Monatsdaten des lfd. Jahres neu berechnet und veröffentlicht.

Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Grundsätzliches:

Die Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik enthält Daten über Personen, deren Aufenthalt sich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) richtet. Unter aufrechten Aufenthaltstiteln sind alle zum jeweiligen Stichtag im Integrierten Zentralen Fremdenregister (IZR) gespeicherten gültigen Titel zu verstehen. Dies unter Einschluss aller Titel, die vor dem 31.12.2005 erteilt wurden und entsprechend der NAG-DV umgeschlüsselt wurden (Bestandsdaten).

Vorübergehend sind Auswertungen aufgeschlüsselt nach Bundesländern nicht verfügbar.

Aufenthaltstitel (AT):

- **Aufenthaltsbewilligung (AB):** Aufenthaltsbewilligungen werden für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt zu einem der folgenden Zwecke erteilt:
 - Rotationsarbeitskräfte
 - Betriebsentsandte
 - Selbstständige
 - Künstlerinnen/Künstler
 - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - Schülerinnen/Schüler
 - Studierende
 - Sozialdienstleistende
 - Forscherinnen/Forscher
 - Familiengemeinschaft

- **Aufenthaltstitel zur Niederlassung:** umfassen alle Arten von Aufenthaltstiteln, die zu einer (befristeten) Niederlassung berechtigen.
 - „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Recht auf befristete Niederlassung und im Fall einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auf Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet)
 - „Blaue Karte EU“ (Recht auf befristete Niederlassung und auf Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet)
 - „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Recht auf befristete Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
 - Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (für „Kernfamilie“ von Österreichern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben; Recht auf befristete Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
 - „Niederlassungsbewilligung“ (Recht auf befristete Niederlassung; selbständige Erwerbstätigkeit unbeschränkt möglich)
 - „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ (für sonstige Angehörige von Österreichern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben; Recht auf befristete Niederlassung; kein Arbeitsmarktzugang)

- „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (Recht auf befristete Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit)

o Die Abkürzung NB umfasst alle Arten von Niederlassungsbewilligungen:

- „Niederlassungsbewilligung“ (Recht auf befristete Niederlassung; selbständige Erwerbstätigkeit unbeschränkt möglich)

- „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ (für sonstige Angehörige von Österreichern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben; Recht auf befristete Niederlassung; kein Arbeitsmarktzugang)

- „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (Recht auf befristete Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit)

o Aufenthaltstitel zum Daueraufenthalt (umfasst Aufenthaltstitel, die das unbefristete Daueraufenthaltsrecht dokumentieren):

- „Daueraufenthalt – EG“ bis 31.12.2013 (dokumentiert das Recht auf unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)

- Seit 1.1.2014: „Daueraufenthalt – EU“ (ersetzt den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EG“)

- „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ bis 31.12.2013 (dokumentiert das Recht auf unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang).
Seit 1.1.2014 wird der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ nicht mehr ausgestellt. Diese Personengruppe erhält seit 1.1.2014 einen „Daueraufenthalt – EU“.

- Ehem. Niederlassungsnachweis: Aufenthaltstitel nach alter Rechtslage, der zur Dokumentation des unbefristeten Aufenthaltsrechts diente und nunmehr dem AT „Daueraufenthalt – EU“ entspricht.

Drittstaatsangehöriger:

Fremder, der weder EWR-Bürger noch Schweizer Bürger ist.

Mobilität

Drittstaatsangehörige, die sich für die Dauer von fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der EU aufhalten, können einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten. Dieser Titel (unbedingt erforderlich ist der Zusatz: „Daueraufenthalt – EU“ in der jeweiligen Landessprache am Titel selbst) berechtigt zur Inanspruchnahme der Mobilität innerhalb der Europäischen Union.

Seit 1. Juli 2011 (Inkrafttreten des FrÄG 2011) gibt es auch Mobilitätsfälle im Zusammenhang mit dem AT „Blaue Karte EU“, da Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgestellten AT „Blaue Karte EU“ ebenfalls bestimmte Mobilitätsrechte genießen.

Innerstaatlich erhalten Drittstaatsangehörige, die von ihrem Recht auf Mobilität Gebrauch gemacht haben und im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind, eine befristete „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit eine befristete „Niederlassungsbewilligung“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

Drittstaatsangehörige, die von ihrem Recht auf Mobilität Gebrauch gemacht haben und im Besitz eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind, erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen auch innerstaatlich einen österreichischen AT „Blaue Karte EU“.

Aufenthaltszwecke:

Aufenthaltstitel werden für bestimmte Zwecke erteilt, die sich durch unterschiedliche Berechtigungen (z.B.: Erwerbstätigkeit) unterscheiden. Die Aufenthaltszwecke können § 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV) entnommen werden.

Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht:

Das auf Grund der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) bzw. des Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz (ABl. Nr. L 144 vom 30.04.2002 S. 6 und BGBl. III Nr. 133/2002) gewährte Recht eines EWR-Bürgers/Schweizer Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten.

Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts:

- **Anmeldebescheinigung:**

Diese Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate wird für unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger/Schweizer Bürger und deren Angehörige, sofern sie selber EWR-Bürger/Schweizer Bürger sind, ausgestellt. Es muss eine Antragstellung bei der zuständigen Behörde (richtet sich nach dem Wohnsitz; Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) innerhalb von 4 Monaten ab Einreise erfolgen. Bei Unterlassung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

- **Bescheinigung des Daueraufenthalts:**

Diese Dokumentation bescheinigt das unionsrechtliche Daueraufenthaltsrecht von EWR-Bürgern/Schweizer Bürgern, das in der Regel nach 5 Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenen Aufenthalt erworben wird. Die Bescheinigung des Daueraufenthalts wird auf Antrag ausgestellt, wobei diese Bescheinigung nicht verpflichtend zu beantragen ist.

- **Aufenthaltskarte:**

Diese Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate wird für Drittstaatsangehörige ausgestellt, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern/Schweizer Bürgern sind, wenn sie Ehegatten/eingetragene Partner sind, oder Verwandte des EWR-Bürgers/Schweizer Bürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Partners in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, oder

Verwandte des EWR-Bürgers/Schweizer Bürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird. Der Antrag muss binnen 4 Monaten ab Einreise gestellt werden.

- **Daueraufenthaltskarte:**

Diese Dokumentation wird für Drittstaatsangehörige, die Angehörige eines EWR-Bürgers/Schweizer Bürgers sind und das unionsrechtliche Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, ausgestellt. Der Antrag muss vor Ablauf der Aufenthaltskarte gestellt werden.

Anträge:

- **Erstantrag:**

Ein Erstantrag ist der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels. Der Fremde ist somit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels.

- **Verlängerungsantrag:**

Ein Verlängerungsantrag richtet sich auf die (abermalige) Erteilung des gleichen Aufenthaltstitels. Diese Anträge sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, jedoch frühestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt, einzubringen und können im Inland gestellt werden. Nach rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig.

- **Zweckänderungsantrag:**

Mithilfe eines Zweckänderungsantrages besteht für Fremde die Möglichkeit, während ihres Aufenthalts in Österreich mit einem Aufenthaltstitel den Aufenthaltszweck zu ändern. Voraussetzung ist dabei, dass bereits ein Aufenthaltstitel vorliegt und die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt werden. Zweckänderungsanträge sind grundsätzlich unverzüglich mit Änderung des Aufenthaltszweckes, jedenfalls aber vor Ablauf des alten Aufenthaltstitels zu stellen.

Untenstehender Punkt ist in der Statistik technisch nicht aufschlüsselbar (betrifft Aufenthaltstitel, die vor dem 1.1.2006 erteilt wurden und aufgrund ihrer langjährigen oder unbefristeten Geltungsdauer noch immer Gültigkeit besitzen):

Ehem. Niederlassungsnachweis:

Dieser Aufenthaltstitel nach alter Rechtslage diente zum Nachweis des unbefristeten Aufenthaltsrechts und entspricht nunmehr den AT „Daueraufenthalt – EU“ (vormals „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“).

Quotenpflichtige Aufenthaltstitel:

In den Fällen des § 12 Abs. 1 NAG ist die Anzahl der Aufenthaltstitel, die jährlich erteilt werden darf, durch eine Quote limitiert.

Quotenauslastung:

Die angeführten Paragraphen haben gemäß Niederlassungsverordnung – NLV, zuletzt NLV 2015 BGBl. II Nr. 361/2014/, folgende Bedeutung:

- **§ 3 Abs. 1 Z 1:**
Familienzusammenführung
- **§ 3 Abs. 1 Z 2:**
ausgenommen Erwerbstätigkeit (Privatiers)
- **§ 3 Abs. 1 Z 3a:**
Mobilitätsquote für unselbständige Mobilitätsfälle
- **§ 3 Abs. 1 Z 3b:**
Mobilitätsquote für selbständige Mobilitätsfälle
- **§ 3 Abs. 1 Z 3c:**
Mobilitätsquote für ausgenommen Erwerbstätigkeit
- **§ 3 Abs. 1 Z 4:**
Zweckwechselquote für Inhaber einer NB Angehöriger

Fremdenpolizeiwesen

• **Zurückschiebung:** Fremde die im Auftrag der Landespolizeidirektion zur Rückkehr in einen Mitgliedstaat verhalten wurden, nachdem sie:

- nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten wurden
- innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet auf Grund eines Rückübernahmeabkommens zurückgenommen werden mussten
- innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr visumfreier oder visumpflichtiger Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig war, betreten wurden
- während eines Ausreisevorganges bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet betreten wurden.

• **Zurückweisung:** Polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise von Fremden.